

Stadtrat Jena

Beschlussvorlage Nr. 14/2566-BV



Einreicher:
Oberbürgermeister

- öffentlich -

Jena, 13.05.2014

Sitzung/Gremium	am:	
Dienstberatung Oberbürgermeister	10.06.2014	
Ortsteilrat Neulobeda		siehe Anlage 8
Ortsteilrat Drackendorf		siehe Anlage 8
Stadtentwicklungsausschuss	26.06.2014	
Stadtrat der Stadt Jena	16.07.2014	

1. Betreff:

Einleitung eines Verfahrens zur ersten einfachen Änderung des Bebauungsplans B-Lo 05 "Universitätsklinikum Jena-Lobeda", Billigungs- und Auslegungsbeschluss

2. Bearbeiter / Vortragender:

Dezernent für Stadtentwicklung und Umwelt, Herr Peisker

3. Vorliegende Beschlüsse zum Sachverhalt:

StR-Beschluss Nr. 10/0415-BV vom 21.04.2010; Satzungsbeschluss

4. Aufhebung von Beschlüssen:

keine

5. Gesetzliche Grundlagen:

§ 2 BauGB i.V.m. §§ 3, 4 und 13 BauGB

6. Mitwirkung / Beratung:

Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung
Fachbereich Bauen und Umwelt
Fachbereich Stadtumbau

7. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt: (in EUR)

keine haushaltstechnische Berührung

ja nein

8. Realisierungstermin:

keine Angabe erforderlich

9. Anlagen:

- 1) Änderungsantrag des Universitätsklinikums Jena
- 2) Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs der Änderung
- 3) 3D-Visualisierung des Vorhabens
- 4) Planzeichnung vom 20.05.2014
- 5) Textteil vom 20.05.2014
- 6) Begründung vom 20.05.2014
- 7) Maßnahmeblätter vom 20.05.2014 (Anlage der Begründung)
- 8) Stellungnahmen der Ortsteilräte

Unterschrift

Der Stadtrat beschließt:

001 Für den in Anlage 1 dargestellten Bereich wird unter der Bezeichnung B-Lb 05.1 ein Verfahren zur ersten einfachen Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Universitätsklinikum Jena-Lobeda“ eingeleitet. Der Geltungsbereich der Änderung betrifft folgende Grundstücke:

- Teilfläche des Flurstücks 305/2 der Flur 1 der Gemarkung Drackendorf
- Teilfläche des Flurstücks 383/1 der Flur 2 der Gemarkung Drackendorf
- Teilfläche des Flurstücks 102/6 der Flur 3 der Gemarkung Lobeda

Die erste einfache Änderung des Bebauungsplanes erhält die Nummer B-Lo 05.1.

002 Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit folgender Zielstellung geändert:

- Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines vierten Bettenhauses südöstlich der bereits vorhandenen Baukörper
- Sichern des erforderlichen Ausgleichs
- Neugestaltung der verbleibenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen

003 Die Planänderung wird unter Anwendung des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 BauGB wird abgesehen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt, ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

004 Der Entwurf der ersten einfachen Planänderung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil sowie die Begründung einschließlich des Maßnahmeblattes, jeweils in der Fassung vom 20.05.2014, werden in der vorliegenden Form gebilligt. Der Entwurf der Planänderung und die Begründung werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt sind, werden beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

davon anwesend:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine / folgende Stadtratsmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen und waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Begründung:

Am Standort zwischen der Erlanger Allee, der Paul-Schneider-Straße und der Drackendorfer Straße wird seit Mitte der 1990-er Jahre auf einer Fläche von insgesamt rund 32,9 ha das Universitätsklinikum Jena errichtet, das alle wesentlichen Funktionen eines Großkrankenhauses mit Lehrbetrieb erfüllt. Die zuvor dezentral untergebrachten Klinikeinrichtungen wurden bzw. werden zentralisiert, es wird eine neue Qualität der Krankenversorgung und der praxisnahen Forschung und Lehre geschaffen.

Der Bebauungsplan B-Lo 05 „Universitätsklinikum Jena-Lobeda“ ist seit September 2010 rechtskräftig. Sowohl die klinischen Kapazitäten als auch die Patientenzahlen haben sich jedoch seit der Aufstellung des Bebauungsplanes geändert. Es wird ein weiteres Bettenhaus mit

75 zusätzlichen Patientenbetten benötigt. Mit Datum vom 07.02.2014 hat der Geschäftsbereich Neubau des Universitätsklinikums Jena bei der Stadt deshalb einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Planänderung gestellt (Anlage 2).

Die Planänderung ist ihrem Umfang nach geringfügig. Ihr räumlicher Geltungsbereich umfasst insgesamt 4.430 m². Damit werden 1,35% der Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zeichnerisch geändert. Entsprechend des Änderungsinhaltes werden ein gekürzter Textteil sowie eine gekürzte Begründung erstellt und im Verfahren offengelegt.

Die im Ursprungsplan als Sondergebietsfläche SO 1 ausgewiesene Teilfläche soll mit der Planänderung um rund 3.830 m² erweitert werden. Hierfür werden Teile eines ursprünglich als Patientengarten ausgewiesenen Bereiches zum Sondergebiet umgewidmet. Im Gegenzug werden rund 600 m² der Flächen des Sondergebiets SO 5 zur Grünfläche bestimmt. Der sich aus der Änderung ergebende zusätzliche Bedarf von ca. 40 Stellplätzen ist im neu zu errichtenden Parkhaus zu decken, wo aktuell etwa 100 Stellplätze über den Bedarf hinaus ausgewiesen sind.

Mit der angestrebten Änderung bleibt das planerische Leitbild des Bebauungsplanes grundsätzlich gewahrt. Es werden keine Vorhaben begründet, die nach Bundes- oder Landesrecht einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten liegen nicht vor. Das Planänderungsverfahren kann damit auf der Grundlage des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) geführt werden. Eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes sind im Zusammenhang mit der Bauleitplanung nicht erforderlich. Auch von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) bzw. § 10 (4) BauGB kann abgesehen werden.

Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet. Die Planänderungsunterlagen können nach dem Einleitungsbeschluss direkt für einen Monat offengelegt werden. Die Träger öffentlicher Belange können zeitgleich beteiligt werden. Es ist beabsichtigt, die Planung parallel auch den Ortsteilräten Lobeda-Neustadt und Drackendorf zur Verfügung zu stellen, so dass auch eine Einsichtnahme in den Ortsteilbüros angeboten werden kann.